

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Engineeringleistungen**

der Ebner GmbH & Co. KG, Anlagen und Apparate  
Karl-Ebner-Straße 8, D-36132 Eiterfeld

### **1. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die Ebner für Engineeringleistungen erteilt werden. Entgegen stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Diese Bedingungen gelten auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen und bei künftigen Geschäften auch dann, wenn Sie nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.

Sollten Einzelbestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht in ihrer Gültigkeit berührt.

### **2. Angebote, Nebenabreden und Vertragsverhältnis**

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot keine Bindungsfrist enthalten ist. Enthält eine unserer Auftragsbestätigungen Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

Ebner verpflichtet sich, die gemäß den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Beschreibungen notwendigen Leistungen zu erbringen. Soweit ein Auftrag einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff BGB darstellt, ist die fertige Leistung ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind vom Preis nicht umfasst:

- Die Kosten für eventuelle Modellanfertigungen.
- Allgemeine Spesen und Kosten bei Reisen zur Besprechung außerhalb des Sitzes von Ebner.

Leistungsgegenstand, Leistungsumfang sowie Leistungszeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen Ebner und dem Auftraggeber schriftlich festgelegt. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Ebner, um Bestandteil des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

Ebner behält sich das Recht vor, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Dienstleister heranzuziehen und an diese im Namen und für Rechnung von Ebner Aufträge zu erteilen.

### **3. Auftragsdurchführung**

Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Protokolle bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein vom Auftraggeber und Ebner zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt; ebenso bei den in sich abgeschlossenen Teilleistungen. Sofern im Rahmen des Auftrags vor Ort EDV-Systeme und sonstige Hard- und Software von Ebner eingesetzt oder solche zur Nutzung an den Auftraggeber vermietet werden, haftet der Auftraggeber sowohl für die unmittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen und ebenso für den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigungen der im Rahmen des Auftrages eingesetzten Systeme sowie Soft- und Hardware. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung von Ebner verursacht wurde.

### **4. Geheimhaltungsverpflichtung und Vorbehaltserklärung**

Im Zusammenhang mit einer Anfrage und/oder Bestellung erhält Ebner vom Auftraggeber Unterlagen einschließlich Zeichnung, Skizzen und Muster, mündliche Informationen sowie Erkenntnisse und Erfahrungen – nachfolgend „Informationen“ genannt.

Ebner verpflichtet sich:

- alle Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und Veröffentlichungen der Information zu unterlassen,
- die Informationen und das dadurch erworbene Know-how nur im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber zu verwenden,
- die Informationen nur einem beschränkten Kreis von Mitarbeitern, der zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag eingesetzt ist, zugänglich zu machen,
- geeignete Maßnahmen zu treffen um sicher zustellen, dass die Mitarbeiter von Ebner im gleichen Umfang die Informationen geheim halten und diese nur für Vertragszwecke verwenden.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch nach Abwicklung des Vertrages, es sei denn, dass die Informationen ohne Mitwirkung von Ebner allgemein bekannt geworden sind.

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster bleiben ausschließlich dessen Eigentum. Ebner verpflichtet sich, diese sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers nach Erfüllung dieses Vertrages vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben.

Mit der Weitergabe von Informationen an Ebner ist keine Lizenzvergabe durch den Auftraggeber verbunden. An neuen Merkmalen, die vom Auftraggeber stammen, behält sich dieser die Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung.

Jede Werbung mit der Vertragsbeziehung oder dem Vertragsgegenstand sind vom Auftraggeber schriftlich zu genehmigen. Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, in die Referenzliste von Ebner aufgenommen zu werden.

## 5. Vergütung

Die Preise (Tagessätze oder Stundensätze) können als verbindlicher Festpreis oder als Richtpreis nach Stundenaufwand vereinbart werden. Bei Vereinbarung der Abrechnung nach Stundenaufwand wird von Ebner ein Regiebericht zur Genehmigung durchgeführt, dieser dient als Grundlage für die Rechnungsstellung nach Auftragserteilung.

Sollte keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden sein, ist die angemessene und ortsübliche Vergütung geschuldet.

Die Berechnung von Spesen (Hotelübernachtung, Reisekosten und Tagesauslösen) wird mit dem Auftraggeber separat vereinbart. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist, dienen hierfür als Grundlage die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind.

Alle Preise gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 6. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

Der Kaufpreis wird mit Lieferung und Abnahme der Leistungen bzw. Teilleistung rein netto innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne jeglichen Abzug fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist Ebner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins zu fordern.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Der Leistungsgegenstand, insbesondere Konstruktionen und Entwicklungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung geistiges Eigentum von Ebner. Für den Fall der Weiterveräußerung der von Ebner gelieferten Leistungen (insbesondere Konstruktionen und Entwicklungen) durch den Auftraggeber werden hiermit dessen Ansprüche gegenüber Dritten an Ebner abgetreten.

Außergewöhnliche Verfügungen, wie zum Beispiel Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nur mit Zustimmung von Ebner zulässig. Wird der Leistungsgegenstand von dritter Seite gepfändet, so ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der Vollstreckung auf das Eigentum von Ebner hinzuweisen und Ebner sofort unter Übersendung des Pfändungsprotokolls zu unterrichten.

## 8. Schutz der Dokumentation und Nutzungsrecht

Pläne, Prospekte, technische Unterlagen und Dokumentationen und dergleichen von Ebner sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung von Ebner zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder durch den Auftraggeber selbst.

Auch nach Übergabe der Pläne, Daten, technische Unterlagen und dergleichen an den Auftraggeber dürfen die Ergebnisse der Arbeit von Ebner vom Auftraggeber nur für die vereinbarte Nutzungsart und den auftragsgemäßen Umfang verwendet werden. Der Auftraggeber erwirbt mit der Zahlung des Gesamthonorars in dem vorstehend beschriebenen Umfang die Nutzungsrechte.

Sämtliche weitere Nutzungsrechte bleiben ausschließlich bei Ebner. Unbeschadet der vorbezeichneten Nutzungsrechte des Auftraggebers darf Ebner weiterhin die entwickelten Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden nutzen. Eine Weitergabe, Überlassung, Bekanntgabe oder sonstige Zugänglichmachung der vertraglichen Leistungen von Ebner durch den Auftraggeber an Dritte ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes einzelvertraglich vereinbart wird. Im Falle der unerlaubten Weitergabe, Überlassung, Bekanntgabe oder sonstigen Zugänglichmachung ist der Auftraggeber von Ebner zum Schadensersatz verpflichtet.

## 9. Auftragsabbruch

Bei Auftragsabbruch wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt. Hiervon bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche unberührt.

## 10. Anforderungsprofil

Der Auftraggeber übergibt Ebner ein Anforderungsprofil für die zu erstellenden Leistungen. Dieses Anforderungsprofil muss die genauen Anwendungs- und Umfelddaten enthalten. Ebner trifft keine Prüfungspflicht dahingehend, ob die mit dem angegebenen Umfeld- bzw. den Anwendungsdaten oder sonst vom Auftraggeber gelieferten Daten für beauftragte Leistungen tatsächlich in der im Auftragsprofil enthaltenen Form verwendet werden können. Für Fehler in den vom Auftraggeber gelieferten Anforderungsprofil haftet Ebner in keinem Fall.

## 11. Leistungsänderungen

Ebner wird Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen, sofern Ebner dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere des Aufwandes und Zeitplanung, zumutbar ist. Soweit sich vom Kunden gewünschte Änderungen auf die Vertragsbedingungen (insbesondere Vergütung, Zeitplan) auswirken können, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Aufschiebung der Termine.

Ebner führt gegebenenfalls bis zur gewünschten Anpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann Ebner eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

## 12. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung und Prüfpflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Ebner erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen und Ebner über evtl. Mängel unverzüglich schriftlich zu informieren. Die von Ebner erbrachte Leistung (auch Teilleistung im Sinne dieser Vertragsbedingungen) gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf einer Prüffrist nach 2 Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

Liegt ein von Ebner zu vertretender Mangel oder eine wesentliche Abweichung vom Vertragsgegenstand vor und ist dieser rechtzeitig gerügt worden, ist Ebner verpflichtet, nach eigener Wahl eine Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Dabei steht Ebner ein mindestens zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel zu. Je nach Einzelfall können darüber hinaus auch weitere Nachbesserungsrechte bestehen. Ist die Nachbesserung für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Ein Schadensersatzanspruch besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber sich soweit als möglich gegen Schäden, die durch die Arbeit von Mitarbeitern von Ebner vor Ort entstehen können, versichert hat.

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen von Ebner beträgt 12 Monate.

Soweit sich nachstehend nicht anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Ebner haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Ebner nicht für mittelbare und Folgeschäden wie zum Beispiel Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn und Produktionsausfall oder für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Soweit die Haftung von Ebner ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus § 1, § 4 Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder Schadensansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

Sofern Ebner fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf den vertragstypischer Weise entstehenden Schaden begrenzt.

Soweit rechtlich zulässig beschränkt sich die Haftung von Ebner auf das von ihr versicherte Risiko. Die Firma Ebner unterhält eine Versicherung mit einer Versicherungssumme von 20 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie in Höhe von 500 T€ für Vermögensschäden.

## 13. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für gegenseitige Leistung und – soweit zulässig – allgemeiner Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen ist der Sitz von Ebner. Es gilt deutsches Recht.

## 14. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung der auf den Grundlagen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossener Verträge unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Der unwirksame Teil ist im Wege der Vereinbarung durch einen gültigen zu ersetzen, gelingt dieses nicht, so gilt das Gesetz. Diese Regelung gilt auch, so weit die vorstehenden vertraglichen Regelungen eine Lücke enthalten.